



Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Rohrnetzmonteurin / Rohrnetzmonteur

vom **13. Juni 2023**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteur sind Fachpersonen für den Bau, den Unterhalt sowie die Überwachung des Leitungsnetzes (Werkleitungen), mit welchem die Versorgung mit Wasser und Gas sichergestellt wird. Ausserdem bauen und unterhalten sie Brauchwasserversorgungsnetze zur Energieübertragung (Anergie). Sie sind entweder in öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen oder in Rohrleitungsbaufirmen angestellt. Ihre Arbeit führen sie meistens in kleineren Montage-Teams aus.

Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteur stellen sicher, dass Bau- und Sanierungsarbeiten an den Versorgungsnetzen den rechtlichen Anforderungen sowie den Richtlinien des SVGW entsprechen. Im Rahmen ihres Auftrags verantworten sie die Betriebssicherheit des Netzes, die Qualität des Trinkwassers, die Einhaltung von Energie-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards sowie die Arbeitssicherheit.

Interne Ansprechpartner von Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteur sind Vorgesetzte und Projektleitende. Nach aussen stehen sie in Kontakt mit Fachpersonen von Bauunternehmen, Ingenieurbüros, Lieferanten, Behörden, anderen Werken, Subunternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteure

- planen Netzbauprojekte, bereiten die Arbeiten vor und setzen Sicherheitsmassnahmen um;
- bauen Versorgungsnetze für Gas, Wasser und Anergie;
- überprüfen die ausgeführten Arbeiten am Versorgungsnetz;
- betreiben und überwachen Versorgungsnetze;
- warten und reparieren Versorgungsnetze;
- schliessen Arbeiten ab und dokumentieren diese.

Um diese Arbeiten professionell ausüben zu können, verfügen Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteure über umfassende Kenntnisse der technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften und Richtlinien der Branche. Ebenfalls verfügen sie über berufsrelevante Kenntnisse bezüglich Energie-, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit. In den Bereichen Gas, Wasser und Anergie sind sie fachlich versiert und verfügen über das nötige handwerkliche Geschick. Ausserdem zeichnen sie sich aus durch eine hohe Zuverlässigkeit, eine gute Planungs- und Organisationsfähigkeit, sowie eine der Zielgruppen angepassten Kommunikation.

1.23 Berufsausübung

Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteure arbeiten weitgehend selbständig, sprechen sich jedoch stets im Team oder mit Vorgesetzten ab. Sie sind manchmal im Büro, häufig jedoch auf Baustellen anzutreffen. Administrative Arbeiten erledigen sie zunehmend unterwegs und flexibilisiert. Dazu stehen ihnen digitale Hilfsmittel zur Verfügung, die sie effizient und kompetent einsetzen. Um die Versorgungssicherheit rund um die Uhr gewährleisten zu können, betreiben Werke wie auch Privatunternehmen Pikettdienste. Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteure bringen die Bereitschaft mit, unregelmässig zu arbeiten und Notfalleinsätze zu leisten.

Mit einer optimalen Planung und Koordination tragen sie dazu bei, dass Bauprojekte entsprechend den Qualitätsanforderungen ausgeführt werden können. Sie überprüfen die von Planungsunternehmen erarbeiteten Pläne auf Machbarkeit und schlagen bei Bedarf Anpassungen vor. Dies setzt gute technische Kenntnisse sowie ein sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit voraus.

Sie erstellen für sich oder für ihr Team Arbeitsabläufe, stellen Pläne und Material bereit, erteilen Arbeitsaufträge und instruieren interne wie auch externe Mitarbeitende.

Der Umgang mit den Medien Gas, Wasser und Wärme stellt höchste Sicherheitsrespektive Hygieneanforderungen. Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteure setzen die relevanten Bestimmungen zuverlässig um und sensibilisieren ihr Team und andere Beteiligte entsprechend.

Die Entwicklungen im Energiebereich und im Rohrleitungsbau prägen die Berufsausübung von Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteuren stark. Mit dem Aufkommen von alternativen Energienetzen werden sie zunehmend zu Gesamtenergie-Spezialisten. Sie kennen die aktuellen Entwicklungen im Energiebereich und im Rohrleitungsbau.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihrer Arbeit tragen Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteure dazu bei, dass Industrie und Privathaushalte zuverlässig und sicher mit Gas, Wasser, Wärme oder Kälte versorgt werden. Damit ermöglichen sie eine hohe Lebensqualität sowie ein effizientes Funktionieren der Arbeitswelt. Auch in Notfallsituationen sorgen

Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteure dafür, dass die Sicherheit gewährleistet ist und die Versorgung rasch wieder einwandfrei funktioniert.

Die hohe Qualität des Trinkwassers ist ein kostbares öffentliches Gut. Nur dank einer zuverlässigen Überwachung und regelmässigen Wartung kann diese Qualität garantiert werden.

Bei allen Arbeitsschritten halten sich Rohrnetzmonteurinnen und Rohrnetzmonteure ausserdem an die geltenden Gesetze und Vorschriften im Umweltbereich. Sie setzen Materialien und Werkzeuge ressourcenschonend und energieeffizient ein und entsorgen Baustellenabfälle umweltgerecht.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 9 - 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Berufsbildungshauptkommission des SVGW für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;

- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 2 Jahre praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Rohrnetzmontage verfügt;
oder
- b) ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mindestens 6 Jahre praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Rohrnetzmontage nachweisen kann;
- c) im Besitze eines gültigen Polyethylen-Schweisser-Ausweises («Prüfung für das Schweißen und Verlegen von druckbeanspruchten, erdverlegten Rohren und Rohrleitungsteilen aus PE im Gas- und Wasserfach») ist;
- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Modul A: Arbeitssicherheit;
- b) Modul B: Leitungsprüfung;
- c) Modul C: Betreiben von Wasserversorgungsnetzen;
- d) Modul D: Leitungsinstandhaltung (Praxismodul);
- e) Modul 5: Bauen von Versorgungsnetzen;
- f) Modul 6: Betreiben und Überwachen von Gasversorgungsnetzen;
- g) Modul 7: Betreiben und Überwachen von Anergienetzen.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens zehn Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivildienst- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Von den zwei Expertinnen und Experten ist grundsätzlich eine/r nicht als Lehrperson der vorbereitenden Kurse tätig. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Leitungsbau planen	mündlich	ca. 45 Minuten	30%
2 Leitungen bauen und betreiben	praktisch	ca. 330 Minuten	40%
3 Portfolio			30%
3.1 Portfolio	Schriftlich	Vorgängig erstellt	
3.2 Expertengespräch zum Portfolio	Mündlich	ca. 30 Minuten	
		Total	405 Minuten

Prüfungsteil 1: Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, einen Teil eines grösseren Bauprojekts zu planen. In einer Vorbereitungsphase haben sie Zeit, sich mit den Vorgaben und Plänen zu beschäftigen und ein Vorgehen zu entwickeln. Dieses präsentieren sie anschliessend den Expertinnen und Experten. Überprüft wird insbesondere der Handlungskompetenzbereich A des Qualifikationsprofils (siehe Wegleitung): Planen, Koordinieren und Sichern der Arbeiten.

Prüfungsteil 2: Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, Gas- und Wasserleitungen gemäss Planvorgaben zu bauen. Anschliessend nehmen sie die gebauten Leitungen in Betrieb. In einem Fachgespräch beantworten sie Fragen der Expertinnen und Experten zur ausgeführten Arbeit. Überprüft werden die Handlungskompetenzbereiche:

- B: Bauen von Wasser- und Gasversorgungsnetzen sowie von Brachwassernetzen zur Energieübertragung (Anergie);
- C: Überprüfen der ausgeführten Arbeiten am Versorgungsnetz;
- D: Betreiben und Überwachen von Wasserversorgungsnetzen;
- E: Betreiben und Überwachen von Gasversorgungsnetzen;
- F: Betreiben und Überwachen von Brauchwassernetzen zur Energieübertragung (Anergie).

Prüfungsteil 3: Die Kandidatinnen und Kandidaten führen ein Portfolio, in welchem sie eigene, alltägliche Praxissituationen beschreiben, reflektieren und mit dem erworbenen Wissen verknüpfen. Das Portfolio beinhaltet Einträge zu allen Handlungskompetenzbereichen des Qualifikationsprofils:

- A: Planen, Koordinieren und Sichern der Arbeiten;
- B: Bauen von Wasser- und Gasversorgungsnetzen sowie von Brachwassernetzen zur Energieübertragung (Anergie);
- C: Überprüfen der ausgeführten Arbeiten am Versorgungsnetz;
- D: Betreiben und Überwachen von Wasserversorgungsnetzen;
- E: Betreiben und Überwachen von Gasversorgungsnetzen;

- F: Betreiben und Überwachen von Brauchwassernetzen zur Energieübertragung (Anergie);
- G: Warten und Reparieren von Versorgungsnetzen und Brauchwassernetzen zur Energieübertragung (Anergie);
- H: Abschliessen und Dokumentieren der Arbeiten.

Die inhaltlichen und formalen Vorgaben sind in der Wegleitung festgelegt. Ausgewählte Portfolio-Einträge dienen als Basis für das Expertengespräch, in welchem die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen der Expertinnen und Experten zu ihrer Arbeit beantworten.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Note des Prüfungsteils 2 mindestens 4.0 beträgt;
 - c) Die Note höchstens eines Prüfungsteiles unter 4.0 liegt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Rohrnetzmonteurin / Rohrnetzmonteur mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Monteuse de réseaux eau et gaz / Monteur de réseaux eau et gaz avec brevet fédéral**
- **Montatrice di tubazioni / Montatore di tubazioni con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Water and Gas Pipelayer, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der SVGW legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Der SVGW trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 19. September 2006 über die Berufsprüfung für Rohrnetzmonteurin / Rohrnetzmonteur wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 19. September 2006 erhalten bis 2024 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, 5. Juni 2023

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)



Markus Küng
Präsident SVGW

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 13.6.23

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung